

## Richtlinien für die Ferienbetreuung von Kindergartenkindern

### § 1 Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt für alle Kinder die rechtzeitig vor Beginn der Kindergartenferien in einem Kindergarten in Amstetten aufgenommen waren und ihren Hauptwohnsitz in der Stadtgemeinde Amstetten haben.

### § 2 Grundsätze für die Ferienbetreuung

#### 1./ **Alter:**

Die Ferienbetreuung wird für Kinder, die rechtzeitig vor Beginn der Kindergartenferien im Kindergarten aufgenommen waren, angeboten. Die persönliche Eingewöhnungsphase des Kindes im Kindergarten muss abgeschlossen sein, d.h. das Kind wurde vor mehr als drei Monaten vor dem Ferienbetreuungstermin aufgenommen und hat den Kindergarten regelmäßig ab Aufnahme besucht und kann Teil einer größeren Gruppe sein.

#### 2./ **Betreuung:**

Geeignete Personen führen eine altersgerechte Betreuung der Kindergartenkinder durch. Die Bildungs- und Erziehungsziele, wie sie für den Kindergartenbetrieb gelten, gelten nicht!

#### 3./ **Betreuungszeit und Voraussetzungen für die Betreuung:**

Die Betreuung erfolgt von Montag bis Freitag in der Zeit von 7:00 Uhr bis 17:00 Uhr. Eine Halbtagsbetreuung (Montag bis Freitag) in der Zeit von 07:00 bis 13:00 Uhr ist möglich. An Feiertagen wird keine Betreuung angeboten.

a) Falls die Betreuung, in einer für das Kind nicht bekannten Umgebung, mit nicht bekannten Kindern und / oder Betreuungspersonen, für das Kind zu herausfordernd ist, kann eine Beschränkung der Betreuung auf ein, für das Kindergartenkind zuträgliches Maß erfolgen. Diese einseitig ausgesprochene Beschränkung der Kindesbetreuung erfolgt nach Information der Eltern und nur im erforderlichen Ausmaß.

b) Für die Annahme der Ferienbetreuungsanmeldung, als auch für die tatsächliche Durchführung der Ferienbetreuung gilt, dass max. ein Monat der Elternbeiträge für die Nachmittagsbetreuung offen ist und / oder die Elternbeiträge für max. einen Turnus der Ferienbetreuung offen sind.

#### 4./ **Angebotene Betreuungszeiträume:**

- Sommerferien, während der gesetzlichen Schließwoche, 5. Ferienwoche
- Zweite (ev. dritte) Woche der Weihnachtsferien, je nachdem wie die Ferientage fallen, können bis zu 6 Betreuungstage zum Wochentarif angeboten werden
- Semesterferien
- Osterferien

#### 5./ **Betreuungsorte und örtliche Zuständigkeiten:**

- Kindergarten Allersdorferstraße: Stadtgebiet Amstetten und Ortsteile Ulmerfeld-Hausmending-Neufurth und Mauer-Greinsfurth für alle angebotenen

Betreuungszeiträume.

- Kindergarten Hausmening: Für die Ortsteile Ulmerfeld-Hausmening-Neufurth und Mauer für die Sommerferien.

Die Betreuung an diesen beiden Standorten ist garantiert. Wenn die Kapazitäten an diesen Standorten ausgeschöpft sind, können auch weitere Kindergartenstandorte in das Angebot aufgenommen werden.

**6./ Anmeldung für eine erforderliche Betreuung:**

Der Betreuungszeitraum für ein Kind beträgt mindestens eine Woche.

**7./ Anmeldeschluss:**

Der Anmeldeschluss für die jeweiligen Betreuungszeiträume liegt zwei Monate vor dem Beginn des Betreuungszeitraumes und wird von der Abt. VIII / 4

Bildung festgelegt, ev. Restplätze können auch danach vergeben werden.

Die Eltern werden über ihren Stammkindergarten informiert: kindergartenfox, Kindergartenanhänge sowie auf der Homepage der Stadtgemeinde Amstetten.

**8./ Angebotssicherheit:**

Im Sinne der Planungssicherheit für die Eltern der Stadtgemeinde Amstetten wird die Ferienbetreuung im

- Kindergarten Allersdorferstraße an allen angebotenen Betreuungszeiträumen fix angeboten

- Kindergarten Hausmening für die Sommerferien fix angeboten.

**9./ Verbindlichkeit:**

Abgegebene Anmeldungen sind verbindlich. Eine Abmeldung kann nur bei Vorliegen besonders berücksichtigungswürdiger Gründe (z.B.

Wohnsitzwechsel, wichtige Veränderungen im Arbeitsverhältnis, ...) erfolgen, welche zum Zeitpunkt der Anmeldung noch nicht bekannt waren.

**10./ Information bei Fernbleiben:**

Der / Die Erziehungsberechtigte ist verpflichtet, die Leitung der Ferienbetreuung bis spätestens 8:30 Uhr des jeweiligen Tages vom Fernbleiben von der Ferienbetreuung, unter Angabe des Grundes, zu verständigen. Gleichzeitig ist auch die voraussichtliche Dauer der Abwesenheit bekanntzugeben.

§ 3 Tarife

1./ Für die Ferienbetreuung werden ein Betreuungsbeitrag sowie ein Verpflegungsbeitrag eingehoben.

2./ Mit Beginn des Kindergartenjahres 2023 / 2024 werden je Kind pro Woche folgende Tarife festgesetzt, und zwar:

a) Betreuungsbeitrag wöchentlich:

	halbtags (bis 13:00 Uhr)	ganztags
für das 1. Kind	€ 45,00	€ 62,00
für das 2. Kind	€ 32,00	€ 45,00
jedes weitere Kind	€ 20,00	€ 24,00

Für den Fall, dass nicht alle Betreuungstage in einer Woche besucht werden/können erfolgt keine Aliquotierung des Wochenbeitrages. Dies trifft auch dann zu, wenn ein Feiertag in eine Betreuungswoche fällt.

b) Verpflegungsbeitrag täglich:

pro Mittagessen € 3,20

pro Nachmittagsjause € 1,20.

Die Verrechnung des Verpflegungsbeitrages erfolgt nach tatsächlicher Inanspruchnahme.

Der Betreuungsbeitrag für die Ferienbetreuung für die Kindergartenkinder ist gleich dem Betreuungsbeitrag für die Ferienbetreuung für Schüler:innen.  
Valorisierung: Der wöchentliche Betreuungsbeitrag und der Verpflegungsbeitrag werden jährlich durch den VPI 2015 – Basismonat Juli 2018, Erhöhung jeweils wirksam mit Beginn des Schuljahres – valorisiert.  
Der wöchentliche Betreuungsbeitrag wird im Rahmen der jährlichen Anpassung kaufmännisch auf volle Euro-Beträge gerundet.  
Der Verpflegungsbeitrag ist in Schritten von vollen 10-Cent-Beträgen anzupassen (kaufmännische Rundung).

#### § 4 Vorschreibung

Der Betreuungs- und der Verpflegungsbeitrag bzw. Sonderbeiträge (Z.B. Ausflüge, Eintritte) werden im Nachhinein bis zum 15. des Folgemonats vorgeschrieben und sind binnen 14 Tagen ab Vorschreibung zur Zahlung fällig.

#### § 5 Inkrafttreten

Diese Richtlinie wurde in der Sitzung des Gemeinderates am 13. Dezember 2023 beschlossen und tritt mit 12. Februar 2024 in Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:



